

Wahlbekanntmachung

1. Am 23.02.2025 findet die Wahl zum 21. Deutschen Bundestag statt.
Die Wahl dauert von 8:00 bis 18:00 Uhr.

2. Die Gemeinde ist in folgende 20 Wahlbezirke eingeteilt:

Wahlbezirk-Nr.	Bezeichnung Wahllokal	Wahlraum	Adresse
001/01	Kernstadt - Jugendhaus	EG	Bahnhofstr. 13/1
001/02	Kernstadt - Hebelschule	Hebelschule Fachbau, Zi. F 06	Weißhofer Str. 45
001/03	Kernstadt - Kindergarten Senfkorn	Ev. Kindergarten Senfkorn	Promenadenweg 31 Zugang über Postweg
001/04	Kernstadt - Kindergarten Drachenburg	Kindergarten Drachenburg, Raum 1	Anne-Frank-Str. 38
001/05	Kernstadt - Hebelschule (Mensa)	Hebelschule Mensa	Weißhofer Str. 45
001/06	Kernstadt - Rathaus Zi. 114	Rathaus Bretten Zi. 114	Untere Kirchgasse 9
001/07	Kernstadt - Kindergarten Kraichgau-Hüpfel	Kindergarten Kraichgau- Hüpfel	Hermann- Beuttenmüller-Str. 10
001/08	Kernstadt - Kindergarten Grüne Aue	Kindergarten Grüne Aue	Turbanstr. 9
001/09	Kernstadt - MPR	Max-Planck-Realschule, Zi. 202	Max-Planck-Str. 5
002/01	Stadtteil - Rinklingen Schulturnhalle	Schulturnhalle Rinklingen	Hauptstr. 12
002/02	Stadtteil - Rinklingen Schulturnhalle	Schulturnhalle Rinklingen	Hauptstr. 12
003/01	Stadtteil - Bauerbach Mehrzweckhalle	Mehrzweckhalle Bauerbach	Industriestr. 24
004/01	Stadtteil - Neibsheim Gemeindezentrum St. Mauritius	Gemeindezentrum St. Mauritius	Talbachstr. 31
005/01	Stadtteil - Dürrenbüchig Gemeindesaal	Gemeindesaal Dürrenbüchig	Kraichgaustr. 1
006/01	Stadtteil - Ruit Festhalle	Festhalle Ruit	Im Ruitertal 27
007/01	Stadtteil - Sprantal Feuerwehrhaus	Feuerwehrhaus Sprantal	Scheuernweg 4
008/01	Stadtteil - Büchig Pfarrsaal	Pfarrsaal Büchig	Pfarrer-Kempf-Str. 5/1
009/01	Stadtteil - Diedelsheim Dorfgemeinschaftshaus	Dorfgemeinschaftshaus Diedelsheim	Schwandorfstr. 42/1
009/02	Stadtteil - Diedelsheim Schwandorf-Grundschule	Schwandorf-Grundschule Diedelsheim, Zi. 2	Seestr. 21-23
010/01	Stadtteil - Gölshausen Grundschule	Grundschule Gölshausen	Mönchsstr. 3

Die Gemeinde ist in 20 allgemeine Wahlbezirke eingeteilt.

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom 13.01.2025 bis 02.02.2025 übersandt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

Die Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um 15:00 Uhr in den nachstehend aufgeführten Orten zusammen:

Wahlbezirk-Nr.	Bezeichnung Wahllokal	Wahlraum	Adresse
900/01	Briefwahl / Rathaus / Zi. 201/202	Zi. 201/202	Untere Kirchgasse 9
900/02	Briefwahl / Rathaus / Zi. 323/324/325	Zi. 323/324/325	Untere Kirchgasse 9
900/03	Briefwahl / Rathaus / Zi. 227/228/229	Zi. 227/228/229	Untere Kirchgasse 9
900/04	Briefwahl / Rathaus / Zi. 513a/513b	Zi. 513a/513b	Untere Kirchgasse 9
900/05	Briefwahl / Rathaus / Zi. 403/404	Zi. 403/404	Untere Kirchgasse 9
900/06	Briefwahl / Rathaus / Zi. 301/302/303	Zi. 301/302/303	Untere Kirchgasse 9
900/07	Briefwahl / Rathaus / Zi. 102/103/104	Zi. 102/103/104	Untere Kirchgasse 9
900/08	Briefwahl / Rathaus / Zi. 412/413	Zi. 412/413	Untere Kirchgasse 9
900/09	Briefwahl / Rathaus / Zi. 326/327/328	Zi. 326/327/328	Untere Kirchgasse 9

3. Jede/r Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er/sie eingetragen ist. Die Wähler/innen haben die **Wahlbenachrichtigung** und ihren **Personalausweis** oder **Reisepass** zur Wahl mitzubringen.

Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jede/r Wähler/in erhält bei Betreten des Wahlraumes einen Stimmzettel ausgehändigt.

Jede/r Wähler/in hat eine **Erststimme** und eine **Zweitstimme**.

Der **Stimmzettel** enthält jeweils unter fortlaufender Nummer

- a) für die **Wahl im Wahlkreis in schwarzem Druck** die Namen der Bewerber der zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe der Partei, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch dieser, bei anderen Kreiswahlvorschlägen außerdem des Kennworts und rechts von dem Namen jedes Bewerbers einen Kreis für die Kennzeichnung,
- b) für die **Wahl nach Landeslisten in blauem Druck** die Bezeichnung der Parteien, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch dieser, und jeweils die Namen der ersten fünf Bewerber der zugelassenen Landeslisten und links von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der/die Wähler/in gibt seine **Erststimme** in der Weise ab,

dass er/sie auf dem linken Teil des Stimmzettels (Schwarzdruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Bewerber sie gelten soll,

und seine **Zweitstimme** in der Weise,

dass er/sie auf dem rechten Teil des Stimmzettels (Blaudruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss vom/von dem/der Wähler/in in einer Wahlkabine des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine/ihre Stimmabgabe nicht erkennbar ist. In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.
5. Wähler/innen, die einen **Wahlschein** haben, können an der Wahl im Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,
 - a) durch Stimmabgabe **in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlkreises** oder
 - b) durch **Briefwahl**teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zuleiten, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18:00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

6. Jede/r Wahlberechtigte kann sein/ihr Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Eine Ausübung des Wahlrechts durch eine/n Vertreter/in anstelle des/der Wahlberechtigten ist unzulässig (§ 14 Absatz 4 des Bundeswahlgesetzes).

Ein/e Wahlberechtigte/r, der/die des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe seiner/ihrer Stimme gehindert ist, kann sich hierzu der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom/von der Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des/der Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht (§ 14 Absatz 5 des Bundeswahlgesetzes).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung des Wahlberechtigten oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung des Wahlberechtigten eine Stimme abgibt. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Absatz 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Bretten, 05.02.2025

gez.

Nico Morast
Oberbürgermeister